



## Bestimmungen für die studentische Krankenversicherung

Ein ausreichender *Krankenversicherungsschutz* (link <https://www.daad.de/deutschland/nach-deutschland/bewerbung/de/58221-die-krankenversicherung/> ) ist Voraussetzung für die Einschreibung an einer deutschen Hochschule. Auch für den Visumsantrag und bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Osnabrück muss eine Krankenversicherung nachgewiesen werden.

Hierfür haben Sie die folgenden Optionen:

- entweder** Nachweis einer Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland (siehe unten)
- oder** Nachweis einer Krankenversicherung aus einem Land der EU in Form der EHIC (European Health Insurance Card – bitte nehmen Sie dafür Kontakt zu der Krankenkasse auf, über die Sie in Ihrem Heimatland versichert sind)
- Wenn Sie eine EHIC haben, müssen Sie diese einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vorlegen. Sie erhalten dann eine Bescheinigung über die Befreiung von der Pflicht zur Krankenversicherung bei einer deutschen Krankenkasse.
- oder** Bescheinigung über die Befreiung von der Pflicht zur Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland
- Das bedeutet:
- Wenn Sie eine Krankenversicherung in Ihrem Heimatland abgeschlossen haben, prüft eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung, ob die Versicherung aus Ihrem Heimatland nach Art und Umfang dem Versicherungsschutz einer deutschen Krankenversicherung entspricht. Wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind, stellt die deutsche gesetzliche Krankenversicherung eine Befreiungsbescheinigung aus:
- keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang
  - keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall
  - unbefristet abgeschlossener Versicherungsvertrag

Allerdings werden diese Kriterien in den seltensten Fällen von Krankenversicherungen im Heimatland erfüllt und daher ist es unwahrscheinlich, dass eine ausländische Versicherung in Deutschland anerkannt wird.

### Für EU-Studierende mit EHIC: Befreiungsbescheinigung

Während der Orientierungstage vor Beginn des Semesters haben Sie die Gelegenheit, Ihre EHIC bei einer deutschen Krankenkasse (Adressen siehe unten) vorzulegen. Sie erhalten dann von der deutschen Krankenkasse eine Bescheinigung über die Befreiung von der Pflicht zur Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Diese Bescheinigung reichen Sie im Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück ein. Erst dann sind Sie vollständig immatrikuliert und erhalten Ihren Studierendenausweis (die Campus Card).

### Für Studierende ohne EHIC:

#### Abschluss einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausland

Wir empfehlen, dass Sie bereits **vor Einreise nach Deutschland** eine Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland abschließen. Dafür nehmen Sie per Email Kontakt zu einer

der Krankenkassen auf und bitten um ein Antragsformular. Dieses senden Sie dann ausgefüllt und zusammen mit einer Passkopie und dem Zulassungsschreiben der Hochschule zurück an die Krankenkasse. Daraufhin erhalten Sie eine Versicherungsbescheinigung, die Sie Ihrem Visumsantrag beilegen können. Diesen Versicherungsnachweis der deutschen Krankenkasse reichen Sie nach Ihrer Einreise auch im Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück ein. Erst dann sind Sie vollständig immatrikuliert und erhalten Ihren Studierendenausweis (die CampusCard).

Sobald Sie in Osnabrück angekommen sind, reichen Sie Ihre Immatrikulationsbescheinigung, Ihren Mietvertrag und Ihre IBAN-Kontonummer bei der Krankenversicherung ein. Erst dann wird Ihre Mitgliedschaft aktiviert und Sie erhalten eine Chipkarte als Versicherungsausweis. Wenn Sie zu einem Arzt oder ins Krankenhaus müssen, legen Sie diese Chipkarte vor. Der Arzt bzw. das Krankenhaus rechnet dann direkt mit der Versicherung ab und Sie müssen die Behandlungskosten nicht selber tragen.

Es ist auch möglich, nach Ankunft in Osnabrück eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland abzuschließen. Weil Sie jedoch auch für das Visum eine Krankenversicherung nachweisen müssen, raten wir Ihnen, sich bereits vor Einreise nach Deutschland bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Dadurch wird vermieden, dass Sie ggf. doppelt versichert sind (also zusätzlich zu Ihrer Versicherung aus Ihrem Heimatland, die in Deutschland oft nicht anerkannt wird, noch eine deutsche Krankversicherung abschließen müssen)

### **Dauer und Zeitraum der Versicherung**

Die studentische Krankenversicherung gilt ab Beginn des Semesters, an der Hochschule Osnabrück also ab dem 1. März (Sommersemester) oder ab dem 1. September (Wintersemester) und ist fortlaufend. Am Ende Ihres Aufenthaltes an der Hochschule Osnabrück müssen Sie die Versicherung zum Semesterende kündigen.

### **Kosten der Versicherung**

Wenn Sie unter 30 Jahre alt sind, können Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse den günstigen Studententarif (ca. 100 Euro/Monat) wählen.

### **Unfallversicherung**

Alle Studierenden, die an der Hochschule Osnabrück immatrikuliert sind, sind durch das Bundesland Niedersachsen unfallversichert. Diese Unfallversicherung bezieht sich ausschließlich auf Personenschäden, die sich im Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Unfälle z.B. in der Freizeit sind nicht versichert.

### **Gesundheitswörterbuch**

Mehr Informationen und alle wichtigen Vokabeln rund um Gesundheit und Krankenversicherung finden Sie im *Gesundheitswörterbuch*: <https://www.studentenwerke.de/de/content/erste-hilfe-illustriertes>